

Delmenhorst, 12.03.2020

## Amtliche Bekanntmachung

### Bauleitpläne der Stadt Delmenhorst

Der Rat der Stadt Delmenhorst hatte am 28.02.2017 die **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Wildeshauser Straße / Konrad-Adenauer-Allee“** für einen für einen Bereich zwischen Wildeshauser Straße und Konrad-Adenauer-Allee sowie beidseitig der Theodor-Heuss-Straße als Satzung beschlossen. Der Beschluss wurde am 15.03.2017 bekannt gemacht und der Bebauungsplan damit rechtverbindlich. Zwischenzeitlich sind der Beschluss und die Bebauungsplansatzung aus formalrechtlichen Gründen nichtig geworden.

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat am 19.02.2020 die **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Wildeshauser Straße / Konrad-Adenauer-Allee“** für einen für einen Bereich zwischen Wildeshauser Straße und Konrad-Adenauer-Allee sowie beidseitig der Theodor-Heuss-Straße erneut als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wird unter Anwendung des § 214 Abs. 4 BauGB mit Wirkung vom 15.03.2017 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Die Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bauleitplan liegt mit der zugehörigen Begründung ab sofort bei der Stadt Delmenhorst zu jedermanns Einsicht bereit und kann im Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus Am Stadtwall 1, I. Obergeschoss, Zimmer 214, während der Dienststunden eingesehen werden.

Für die Wirksamkeit der 3. Änderung des Bebauungsplanes 272 „Wildeshauser Straße / Konrad-Adenauer-Allee“ wird die Verletzung bestimmter Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Delmenhorst geltend gemacht worden ist. Dabei handelt es sich um folgende Rechtsmängel:

1. eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB in der zurzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Wildeshauser Straße / Konrad-Adenauer-Allee“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Wildeshauser Straße / Konrad-Adenauer-Allee“** rückwirkend zum 15.03.2017 rechtskräftig.

Axel Jahnz  
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 17.03.2020  
- elektronisch signiert -  
K. Koehler  
Fachdienst Recht

